

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

Risikobegrenzungs-gesetz

Was börsennotierte Gesellschaften,
Aktionäre und Investoren
beachten müssen

RisikobegrenzungsG

Was börsennotierte Gesellschaften, Aktionäre und Investoren beachten müssen

Am 19. August 2008 ist das RisikobegrenzungsG (**RisikobegrenzungsG**) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Herstellung von Transparenz, insbesondere bei Unternehmens- und Finanztransaktionen, um damit unerwünschten Aktivitäten von Investoren entgegenzuwirken, ohne effizienzfördernde und gewünschte Transaktionen zu stark zu beeinträchtigen. Für Emittenten, Aktionäre und Investoren haben die Erweiterungen der Mitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (**WpHG**) und der Angebotspflichten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (**WpÜG**) und die Verschärfungen der Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung, die Einführung von Eintragungspflichten bei Namensaktien für Aktionäre und Nichtaktionäre und eines korrespondierenden Auskunftsanspruchs der Aktiengesellschaft im Aktiengesetz (**AktG**) sowie die Vorverlagerung von Informationspflichten gegenüber dem Wirt-

schaftsausschuss eines zu übernehmenden Unternehmens nach dem Betriebsverfassungsgesetz (**BetrVG**) erhebliche Konsequenzen. Einige der Änderungen gelten ab **19. August 2008**, dem Inkrafttreten des Gesetzes, wohingegen andere erst ab **1. März 2009** oder **ab 31. Mai 2009** zu beachten sind. Eine Übersicht der geänderten Gesetzestexte ist dieser Information als Anlage beigefügt.

Im Folgenden wird nicht auf die weiteren, im RisikobegrenzungsG vorgesehenen Gesetzesänderungen eingegangen, die das Recht der Darlehen, Grundschulden und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung betreffen und dem Schutz der Darlehensnehmer und Verbraucher bei Kreditverkäufen durch Finanzinvestoren dienen sollen.

Erweiterung der Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten beim Halten von Finanzinstrumenten ab 1. März 2009

Zur Erhöhung der Kapitalmarkttransparenz und insbesondere zur Erschwerung des so genannten „Anschleichens“ an eine börsennotierte Gesellschaft werden die Mitteilungspflichten der Inhaber von Finanzinstrumenten gemäß **§§ 25 und 21 f. WpHG** durch das RisikobegrenzungsG mit **Wirkung ab 1. März 2009** verschärft. War bislang separat zu ermitteln, ob eine Meldepflicht aufgrund des Haltens von Stimmrechten nach §§ 21 f. WpHG oder eine solche aufgrund des Haltens von Finanzinstrumenten nach § 25 WpHG besteht, werden nunmehr für die Ermittlung der die Mitteilungspflicht nach §§ 25 und 21 f. WpHG auslösenden Schwellenwerte **die Stimmrechte aus Aktien und die Finanzinstrumente zusammengerechnet**. Konnten bisher Beteiligungen an einem börsennotierten Unternehmen in Höhe von 7,99 % (2,99 % Stimmrechte aus Aktien und Zugriff auf weitere 4,99 % Stimmrechte aufgrund von Finanzinstrumenten) aufgebaut werden, ohne eine Mitteilungspflicht auszulösen, wird dies künftig nur noch in Höhe von insgesamt 4,99 % möglich sein. Allerdings wäre z. B. die Conti/

Schaeffler-Übernahme bei entsprechender Strukturierung auch nach der neuen gesetzlichen Regelung frei von Mitteilungspflichten gewesen, da es sich bei den Cash Settled Equity Swaps für Schaeffler nicht um Finanzinstrumente handelte.

Praxishinweis:

Bestandsmeldungen zum 1. März 2009 sind aufgrund der gesetzlichen Änderung nicht erforderlich. Erreicht oder überschreitet ein Investor die in § 25 WpHG genannten Schwellenwerte zum 1. März 2009 ausschließlich aufgrund der ab diesem Zeitpunkt geltenden Zusammenrechnung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 WpHG, besteht keine Mitteilungspflicht. Eine durch die Zusammenrechnung bedingte Mitteilungspflicht wird vielmehr erst dann ausgelöst, wenn nach dem 28. Februar 2009 (erneut) einer der in § 25 WpHG genannten Schwellenwerte erreicht, überschritten oder unterschritten wird.

Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen ab 31. Mai 2009

Mit dem RisikobegrenzungsG wird ein neuer § 27a in das WpHG eingefügt, der Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen begründet. Konnte bislang ein Emittent von einem Aktionär, der eine Mitteilung nach § 21 oder § 25 WpHG abgegeben hatte, lediglich den Nachweis über das Bestehen der mitgeteilten Beteiligung verlangen (§ 27 WpHG), werden mit **§ 27 a WpHG** die Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen **mit Wirkung ab 31. Mai 2009** deutlich ausgeweitet. Der Erwerber einer wesentlichen Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen muss nunmehr **die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel** – Eigen- oder Fremdmittel – innerhalb von 20 Handelstagen nach dem Erwerb **mitteilen**.

Auskunftspflicht über die mit dem Erwerb verfolgten Ziele:

- ! Dient die Investition der Umsetzung strategischer Ziele oder der Erzielung von Handelsgewinnen?
- ! Beabsichtigt der Erwerber, innerhalb der nächsten 12 Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen?
- ! Strebt der Erwerber eine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Emittenten an?
- ! Strebt der Erwerber eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, an?

Die Auskunftspflicht besteht, ohne dass es einer Aufforderung durch den Emittenten bedürfte. Änderungen der einmal mitgeteilten Ziele sind innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen. Der **Erwerb einer wesentlichen Beteiligung** liegt immer dann vor, wenn die **Schwelle von 10 % der Stimmrechte** aus Aktien des Emittenten oder eine höhere der in § 21 Abs. 1 WpHG genannten Schwellen erreicht oder überschritten wird. Der Emittent hat die erhaltenen Informationen oder die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht nicht erfüllt wurde, bekannt zu machen.

Praxishinweis:

Die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht nach § 27a WpHG ist anders als die Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten nach §§ 21 f. und 25 WpHG nicht durch ein Ordnungsgeld oder gar durch den Verlust der Rechte aus den Aktien sanktioniert; sie wird allerdings durch den Emittenten bekannt gemacht. Der Gesetzgeber möchte für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren abwarten, ob die Investoren sich auch ohne eine solche Sanktion an die gesetzliche Verpflichtung halten.

Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn ein schon mit mindestens 10 % wesentlich beteiligter Aktionär seine Beteiligung nach dem 31. Mai 2009 aufstockt und dabei einen weiteren der in § 21 Abs. 1 WpHG genannten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

Bei Erhalt von Mitteilungen nach § 27a WpHG wird der Emittent zu prüfen haben, ob im Hinblick auf die mitgeteilten Ziele zusätzlich eine Ad hoc-Mitteilung nach § 15 WpHG von ihm veröffentlicht werden muss.

Zurechnung von Stimmrechten wegen eines Acting in Concert

Die für die Zurechnung von Stimmrechten bedeutsamen Regelungen in § 22 Abs. 2 WpHG sowie in § 30 Abs. 2 WpÜG zum **Zusammenwirken verschiedener Aktionäre bzw. aktienbezogener Rechteinhaber – Acting in Concert** – werden erweitert. Führte bislang nur die Verständigung über die Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung zu einem abgestimmten Verhalten, wird nunmehr auch ein **Zusammenwirken in sonstiger Weise mit dem Ziel einer dauerhaften und erheblichen Änderung der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten** erfasst. Damit führt auch ein **Zusammenwirken außerhalb der Hauptversammlung** zur Zurechnung von Stimmrechten – allerdings erst ab einer gewissen beabsichtigten Eingriffsintensität. Beabsichtigte Änderungen der unternehmerischen Ausrichtung des börsennotierten Unternehmens, die sich lediglich punktuell und/oder nicht signifikant auswirken, werden nicht erfasst. Die Frage, ob die weiterhin zulässigen Vereinbarungen im Einzelfall rein formalistisch (so bislang der BGH) oder nach ihrer materiellen Auswirkung (so der Regierungsentwurf) zu beurteilen sind, wird durch die Rechtsprechung zu klären sein. Dies wirkt sich z. B. bei der (abgestimmten) Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden aus, der sich zuvor für eine neue unternehmerische Ausrichtung der börsennotierten Gesellschaft ausgesprochen hat.

Acting in Concert:

- ! Abgestimmte Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung und/oder
- ! abgestimmtes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb der Hauptversammlung (z. B. im Aufsichtsrat) mit dem Ziel dauerhafter und erheblicher Beeinflussung der unternehmerischen Ausrichtung (Eingriffsintensität)
- ! auf Grund ausdrücklicher oder konkludenter – auch rechtlich nicht bindender (Gentlemen's Agreements) – Vereinbarungen.

Kein Acting in Concert:

- ! Nicht abgestimmtes Parallelverhalten,
- ! Vereinbarungen in Einzelfällen (Formalistische oder materielle Betrachtung?),
- ! Abgestimmter Erwerb von Aktien (Vereinbarungen über ein abgestimmtes Verhalten nicht über den Erwerb, sondern wegen anderer Angelegenheiten der Gesellschaft, die vor einem Erwerb getroffen wurden, können als Acting in Concert gewertet werden, sobald die Beteiligten Aktien und/oder Finanzinstrumente erwerben und/oder ihnen andere Aktien zugerechnet werden können.)

Praxishinweis:

Zur Vermeidung der sich durch eine Zusammenrechnung ergebenden Rechtsfolgen sollten Vereinbarungen oder Absprachen, die über punktuelle und nicht im Zusammenhang stehende Einzelfälle hinausgehen, strikt vermieden werden. Vor dem Hintergrund der Unsicherheiten bzgl. der neu eingeführten Rechtsbegriffe, sollte zunächst ein möglichst weites Verständnis der Begrifflichkeiten zugrunde gelegt werden.

Bestandsmeldungen nach dem WpHG bzw. Übernahmeangebote nach dem WpÜG zum 1. März 2009 sind allein aufgrund der gesetzlichen Änderungen zum Acting in Concert nicht erforderlich. Bestehende (nach bisherigem Recht unschädliche) Absprachen führen nicht zu einer Zurechnung, wenn nicht andere nach dem 28. Februar 2009 eintretende Umstände hinzukommen.

Verschärfte Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 21 WpHG

Eine insbesondere für Investoren bedeutsame Änderung hat **§ 28 WpHG** mit Wirkung ab dem **19. August 2008** erfahren. Werden Mitteilungspflichten nach § 21 WpHG über das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten bestimmter Stimmrechtsschwellen verletzt, droht künftig ein Rechtsverlust aus den Aktien nicht nur für den Zeitraum bis zur Nachholung der ordnungsgemäßen Meldung, sondern für einen Zeitraum, der sechs Monate über diesen Zeitpunkt hinausgeht. Mit dieser Verschärfung möchte der Gesetzgeber einem in den letzten Jahren beobachteten Trend entgegenwirken, wonach bewusst oder aus Nachlässigkeit unterbliebene Stimmrechtsmitteilungen von Aktionären kurz vor oder gar in Hauptversammlungen nachgeholt wurden, ohne dass dem Aktionär ernsthafte Sanktionen drohten. Mit dem **Verlust der Rechte aus den Aktien für einen nachwirkenden Zeitraum von sechs Monaten** müssen die betroffenen Aktionäre allerdings nur dann rechnen, wenn die Mitteilungspflicht **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verletzt wird und die **Höhe des Stimmrechtsanteils betroffen** ist. Für fehlerhafte Mitteilungen gilt die Verschärfung außerdem nur, wenn die **Abweichung der mitgeteilten Stimmrechte 10 % oder mehr** vom tatsächlichen Stimmrechtsanteil beträgt, wobei allerdings keine erforderliche Mitteilung unterlassen worden sein darf.

Praxishinweis:

Paketaktionären und Investoren ist dringend anzuraten, mindestens sechs Monate vor einer anstehenden Hauptversammlung die Einhaltung der Mitteilungspflichten nach § 21 WpHG zu prüfen. Im Hinblick auf die Komplexität von Stimmrechtsmitteilungen in Konzernen sowie im Falle von Zurechnungstatbeständen nach § 22 WpHG empfiehlt es sich, höchste Sorgfalt anzuwenden. Auch bei anstehenden Umstrukturierungen und der Durchführung von Due Diligence-Prüfungen wird man im Hinblick auf die „Langzeitwirkung“ unrichtiger oder unterlassener Stimmrechtsmitteilungen diesen besonderen Augenmerk widmen müssen.

Die börsennotierten Aktiengesellschaften selbst werden in Vorbereitung von Hauptversammlungen entsprechende Prüfungen anzustellen und Maßnahmen zu ergreifen haben, da Aktien, hinsichtlich derer die Meldepflichten nicht rechtzeitig erfüllt wurden, in der Hauptversammlung nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt sind. Der Versammlungsleiter hat sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen sind, ggf. den Zutritt zur Hauptversammlung zu unterbinden sowie ausgeschlossene Stimmen nicht in das Teilnahmeverzeichnis aufzunehmen und in die Abstimmungsergebnisse einfließen zu lassen. Von besonderer Schwierigkeit wird dabei die Feststellung sein, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt mit der Folge, dass die sechsmonatige Nachwirkung des Rechtsverlustes eingetreten ist.

Verbesserung der Transparenz bei Namensaktien

Den Aktiengesellschaften werden mit dem RisikobegrenzungsG neue Instrumente zur Verfügung gestellt, um die Transparenz bei Namensaktien zu verbessern. Durch Einführung einer Eintragungspflicht sollen der freie Meldebestand und Platzhaltereintragungen von Kreditinstituten verringert werden. Außerdem wird die Möglich-

keit geschaffen, in der Satzung Höchstgrenzen für den Fremdbesitz und dessen Offenlegung vorzusehen. Darüber hinaus stehen der Gesellschaft Auskunftsansprüche gegen sog. Nominees (z. B. Vermögensverwalter, Depotbanken, Zentralverwahrer etc.) im Hinblick auf den Eigentümer der Aktien zu.

Eintragungspflicht für Aktionäre und Nichtaktionäre

Mitteilungspflichten

Inhaber von Namensaktien sind nunmehr verpflichtet, der Gesellschaft die **zur Führung des Aktienregisters erforderlichen Daten mitzuteilen**, § 67 Abs. 1 Satz 2 AktG. Bislang war die Eintragung freiwillig und Erwerber von Aktien konnten der Übermittlung ihrer Daten durch das an der Transaktion beteiligte Kreditinstitut widersprechen. Dies hatte dann meistens zur Folge, dass statt des neuen Aktionärs das Kreditinstitut (als Platzhalter) in das Aktienregister eingetragen wurde.

Regelungen für Nichtaktionäre/Platzhalter in der Satzung

Neben den Aktionären werden häufig auch **Nichtaktionäre** für Aktien, die ihnen nicht gehören, im Aktienregister eingetragen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn jemand **Legitimationsaktionär** ist oder wenn ein depotführendes Institut auf Verlangen der AG als **Platzhalter** eingetragen wurde. Die Satzung kann zukünftig bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Person für Aktien, die ihr nicht gehören, im Aktienregister eingetragen werden kann. Möglich sind etwa Bestimmungen, dass derartige Eintragungen

überhaupt nicht erfolgen oder dass Legitimationsaktionäre, Platzhalter oder auch sonstige Dritte im eigenen Namen für ihnen nicht gehörende Aktien nur bis zu einem bestimmten Schwellenwert (x% des Grundkapitals) eingetragen werden. **Treuhandverhältnisse sind von der Neuregelung nicht erfasst** (so die Regierungsbegründung).

Außerdem kann die Satzung bestimmen, dass Stimmrechte aus Fremdbesitzaktien, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, nicht ausgeübt werden dürfen. Derartige Satzungsbestimmungen gelten weder für **Publikumsfonds**, bei denen natürliche Personen Anleger sind, noch für **Kreditinstitute**, die im Rahmen eines Übertragungsvorgangs vorübergehend, d. h. für wenige Tage, in das Aktienregister eingetragen werden.

Ferner kann die Satzung bestimmen, dass offengelegt werden muss, dass die Aktien einer anderen als der eingetragenen Person gehören, § 67 Abs. 2 Satz 2 2. Alt. AktG. Wird gegen diese satzungsmäßige Pflicht zur Offenlegung von Fremdbesitz verstoßen, **ruht das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien**.

Auskunftsanspruch der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft hat zukünftig **einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber allen im Aktienregister eingetragenen Personen**, inwieweit ihnen die betreffenden Aktien auch gehören, und kann von diesen verlangen, dass sie der Gesellschaft die Personalien desjenigen, für den sie die Aktien halten, mitteilen. Diese Auskunftsansprüche setzen sich bis zum eigentlichen Aktieinhaber fort. **Ausgenommen** sind auch hier **Publikumsfonds, bei denen natürliche Personen Anleger** sind, sowie **Kreditinstitute**, die im Rahmen eines Übertragungsvorgangs vorübergehend in das Aktienregister eingetragen werden. Das Auskunftsersuchen sollte aus Beweisgründen in Text- oder Schriftform gestellt werden. Die Gesellschaft hat zur Beantwortung eine angemessene Frist (die Regierungsbegründung spricht von 14 Tagen) zu setzen. Wird das Auskunftsersuchen nicht gehörig erfüllt, **ruht das Stimmrecht aus den eingetragenen Aktien**. Alle übrigen Aktionärsrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht bleiben unberührt. Die unrichtige Beantwortung eines Auskunftsersuchens stellt ebenso wie die Nichtbeantwortung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße von bis zu EUR 25.000,00 geahndet wird.

Praxishinweis:

Aktiengesellschaften sollten von diesen neu eingeführten Möglichkeiten nur mit Bedacht Gebrauch machen. Bei Einführung einer satzungsmäßigen Obergrenze für Fremdbesitz ist zu bedenken, dass die Festsetzung eines zu niedrigen Wertes die Handelbarkeit der Aktien einschränken kann. Die Stimm-

verbote, die Verstöße gegen die Offenlegungs- und Auskunftspflichten sowie gegen die satzungsmäßigen Obergrenzen für Fremdbesitz nach sich ziehen, können die Durchführung der Hauptversammlung erschweren. Während bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach WpHG oder §§ 20, 21 AktG sämtliche Rechte aus den Aktien ruhen, die betreffenden Aktionäre also auch nicht an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen, bestehen bei Verstößen gegen Pflichten aus § 67 AktG Teilnahme-, Rede-, Auskunfts- und Widerspruchsrecht fort. Es müssen also zwei Prüfungen durchgeführt werden, erstens ob ein im Aktienregister eingetragener teilnahmeberechtigt ist und zweitens ob er auch das Stimmrecht hat. Schließt der Versammlungsleiter Aktionäre zu Unrecht von der Teilnahme an der Abstimmung aus, sind die gefassten Beschlüsse grundsätzlich ebenso anfechtbar, wie wenn er Aktionäre zu Unrecht zur Stimmabgabe zulässt.

Investoren, die vermeiden möchten, dass ihre Identität gegenüber der Gesellschaft gemäß § 67 AktG offengelegt wird, sollten Dritte nicht ermächtigen, sondern Dritte als Treuhänder zwischenschalten. Auskunftsverlangen der Gesellschaft, insbesondere solche, die kurz vor einer Hauptversammlung gestellt werden, sollten äußerst sorgfältig und umfassend beantwortet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Stimmrecht ruht, weil die Gesellschaft die Auffassung vertritt, die Information sei unvollständig.

Pflicht zur Information des Wirtschaftsausschusses im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen

Nach bisheriger Rechtslage musste die Geschäftsführung den Wirtschaftsausschuss nach erfolgter vollständiger Veräußerung des Unternehmens informieren. Durch das RisikobegrenzungsG wurde eine weitere **vorgelagerte Informationspflicht** eingeführt. Der Wirtschaftsausschuss (oder, falls kein Wirtschaftsausschuss einge-

richtet wurde: der Betriebsrat) ist zukünftig von der Geschäftsleitung vor der Übernahme der Kontrolle an dem Unternehmen zu informieren. In der Unterrichtung sind Angaben zum potentiellen Erwerber und zu dessen Absichten und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zu machen.

Anwendungsbereich der Informationspflicht

Die Informationspflicht greift in jedem Fall des **Share Deals**, bei dem ein Kontrollwechsel stattfindet. Gegenstand der Transaktion müssen also Anteile an Kapital- oder Personengesellschaften sein, die **mehr als 30% der Stimmrechte** tragen. Zu informieren ist der **Wirtschaftsausschuss**. Falls das Unternehmen nicht über einen Wirtschaftsausschuss verfügt, ist der Betriebsrat zu unterrichten. Die

Unterrichtung muss **vor Abschluss des Unternehmenskaufvertrags** erfolgen, und zwar so rechtzeitig, dass der Zweck der Unterrichtung – die Beratung mit der Geschäftsleitung zu ermöglichen – erreicht wird. Falls ein Bieterverfahren durchgeführt wird, sollte die Unterrichtung nach Abgabe der sog. Binding Offers, aber noch vor Einräumung der Exklusivität erfolgen.

Inhalt und Umfang der Informationspflicht

Gegenstand der Unterrichtung sind Angaben zum potenziellen Erwerber und dessen Absichten in Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer. Inhalt und Umfang der

Information entsprechen in etwa dem, was ein Bieter in der Angebotsunterlage zu einem Übernahme- oder Pflichtangebot nach den Vorschriften des WpÜG anzugeben hat.

Beschaffung der Informationen

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, sich die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Das Gesetz gibt ihr aber weder gegen den verkaufswilligen Gesellschafter noch gegen Erwerbsinteressenten einen diesbezüglichen Anspruch. Daher ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Durchführung einer Due Diligence Prü-

fung davon abhängig zu machen, dass ihr die zur Unterrichtung der Arbeitnehmervertretungen benötigten Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsfolgen eines Verstoßes und Verschwiegenheitspflichten

Wird die Unterrichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgenommen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße bis zu EUR 10.000,00) und eine Pflichtverletzung der Geschäftsführung (§ 43 GmbHG bzw. § 93 AktG) dar.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses bzw. des Betriebsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verletzen sie diese Pflicht, machen sie sich strafbar (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr), sofern darauf hingewiesen wurde, dass die Informationen Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft sind.

Praxishinweis:

Verkäufer sollten Kaufinteressenten regelmäßig auffordern, ihrem Angebot ein gesondertes Dokument mit den zur Information des Wirtschaftsausschusses bzw. des Betriebsrats erforderlichen Angaben beizufügen. Bieter und Kaufinteressenten sollten darauf vorbereitet sein, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine frühzeitige Information der Arbeitnehmervertretungen kann ggf. durch intelligente Strukturierung der Transaktion vermieden werden, z. B. durch einen Asset Deal.

Geschäftsleiter der Zielgesellschaft, die nicht selbst als Verkäufer am Prozess beteiligt sind, sollten die Gestattung der Due Diligence davon abhängig machen, dass ihnen die zur Information der Arbeitnehmervertretungen erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.



- ◀ New York
- ◀ Algier
- ◀ Casablanca
- ◀ São Paulo
- ◀ Buenos Aires
- ◀ Montevideo

- Standorte CMS Hasche Sigle
- Standorte und verbundene Standorte CMS
- Standorte The Levant Lawyers

- ▶ Peking
- ▶ Beirut
- ▶ Shanghai
- ▶ Kuwait Stadt
- ▶ Dubai
- ▶ Abu Dhabi

Besuchen Sie uns im Internet!

Kontaktinformationen finden Sie unter www.cms-hs.com/standorte

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in neun wichtigen deutschen Wirtschaftszentren sowie in Belgrad, Brüssel, Moskau und Shanghai für unsere Mandanten tätig.

CMS ist die Allianz unabhängiger europäischer Rechts- und Steuerberatungssozialitäten insbesondere für Unternehmen, Banken und Organisationen, die geschäftlich in Europa tätig sind oder es werden möchten. Wir verfügen über fundierte Kenntnisse der lokalen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge. Mit 56 Büros in West- und Mitteleuropa sowie darüber hinaus bieten wir Ihnen mandantenorientierte Dienstleistungen durch eine international konsistente, individuell zugeschnittene Strategieberatung in 28 Ländern.
www.cmslegal.com

Die CMS Mitgliedsfirmen sind mit The Levant Lawyers mit Büros in Beirut, Abu Dhabi, Dubai und Kuwait assoziiert.